



Mit diesen allgemeinen Hinweisen ist unsere Anfrage nicht beantwortet worden. Hier geht es um die Unterkunftskosten für Leistungsempfänger nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, aber nicht um Flüchtlinge.

Im Übrigen ist zumindest zweifelhaft, dass Sie trotz Kosten —und Leistungsrechnung nicht wissen oder nicht ermitteln können, welche Kosten für deren Unterkunft zu erstatten sind oder zu erstatten waren und unabhängig davon, ob die 12.100,00 € überhaupt bisher auskömmlich waren, sagt das zu den hier in Rede stehenden Kosten für die Unterkunft nichts aus. Ihr Hinweis gibt auch keine Auskunft darüber, ob und in welchem Umfang die Pauschale immer noch auskömmlich ist.

Wir bitten Sie daher nochmals, unsere Anfrage vom 24.07.2023 zu beantworten.

Weitere Fragen:

Im Haushaltsplan 2023 werden bei der Produkt Nr. 313-001 (Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) Erträge von 20.780.800 €, Aufwendungen von 26.161.200 € und ein Defizit von - 5.380.400 € angegeben.

Dazu enthält der Teilergebnishaushalt Produkt 313-001 folgende Ansätze für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz:

Summe ordentliche Erträge	20.780.800 €
Personalaufwendungen	1.163.300 €
Aufwendungen für	
Sach- und Dienstleistungen	21.900 €
Abschreibungen	-1.300 €
Transferaufwendungen	15.474.800 €
sonstige ordentliche Aufwendungen	9.449.400 €
Summe ordentliche Aufwendungen	26.110.700 €
Ordentliches Ergebnis	- 5.329.900 € (Ergebnis 2021 = 450.408 €)

Zu den o.a. Angaben bitten wir um Beantwortung folgender Fragen:

Welche Kosten und Leistungen enthält die o.a. Unterdeckung von 5.329.900 €? In welchem Umfang wird sich diese Unterdeckung durch Zuwendungen des Landes oder anderer Stellen mindern?

Wer sind die unmittelbaren Empfänger der Transferaufwendungen (15.474.800 €)? Für welche einzelnen Zwecke sind die „sonstige ordentliche Aufwendungen (9.449.400 €)“? Wer sind die Empfänger dieser sonstigen Aufwendungen?

Sind in den o.a. Aufwendungen auch Aufwendungen für freiwillige Leistungen enthalten? Wenn ja, welche?

Welche Aufwendungen bzw. Kosten hat der Landkreis in 2022 und bisher in 2023 für welche Betreuungsmaßnahmen (z.B. die Sprachförderung) von Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgebracht, die nicht von Dritten übernommen werden?

Hat der Landkreis für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in 2022 und bisher in 2023 freiwillige Leistungen erbracht? Was waren das für Leistungen? Wo sind diese Kosten im Haushalt veranschlagt? Welche nicht gedeckten Kosten sind dafür in 2022 und bisher in 2023 angefallen? In welcher Höhe (Kosten) haben welche Gemeinden in 2022 und bisher in 2023 freiwillige Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht?

Ihre Anfrage vom 24.07.23 wurde mit Schreiben vom 26.07.23 beantwortet. Ihre Anfrage vom 24.07.23 bezog sich auf die Gemeinschaftsunterkunft Hotel „Weißes Ross“ Lamspringe. Dort sind ausschließlich

Flüchtlinge untergebracht, die Leistungen nach dem AsylbLG erhalten. Daher erfolgte eine abschließende Antwort zu den Aufwendungen und Erträgen für diesen Personenkreis.

Ihre weiteren Fragen zum Produkt 313-001 Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden wie folgt beantwortet:

1. *Welche Kosten und Leistungen enthält die o.a. Unterdeckung von 5.329.900 €?*

Sie nehmen Bezug auf den Haushaltsplan 2023, Produkt 313-001. Dort ist ausgewiesen, dass in den Erträgen „sonstige Transfererträge“ (959.500 €), „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ (19.821.300 €) enthalten sind und in den ausgewiesenen Aufwendungen die „Personalaufwendungen“ (1.163.300 €), „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ (21.900 €), „Abschreibungen“ (1.300 €), „Transferaufwendungen“ (15.474.800 €) und „sonstige ordentliche Aufwendungen“ (9.449.400 €).

Als „sonstige Transfererträge“ werden die Rückzahlungen gewährter Hilfen verbucht; die Zahlungen erfolgen durch die Leistungsempfänger bei Überzahlungen/Rückforderungen, durch Vermieter, Jobcenter (Wechsel in SGB II Bezug oder bei Fehlbelegungen) o.a.

Zu den „Kostenerstattungen und Kostenumlagen“ gehören die Erstattungen vom Land nach § 4 AufnG. Im Jahr 2023 werden hier die Fallpauschalen in Höhe von 12.100 € für die Personen gezahlt, die im Jahr 2022 im Leistungsbezug AsylbLG waren. Dazu gehörten im Zeitraum Februar – Mai auch die Flüchtlinge aus der Ukraine.

Die „Personalaufwendungen“ umfassen die Personalkosten für das im Amt 913 eingesetzte Personal für den Arbeitsbereich Leistungen nach dem AsylbLG (Transferleistungen und Versorgung mit Wohnraum).

Die „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ umfassen die Sachaufwendungen für das v.g. Personal (Erwerb geringwertiger Vermögensgegenstände, Mieten für Geräte, Heizung und Beleuchtung, Haltung von Fahrzeugen, Fortbildung, Supervision, Aufwendungen für Spezial IUK usw.).

Die „Abschreibungen“ beziehen sich auf die v.g. Vermögensgegenstände (Drucker, Software u.a.). Die „Transferaufwendungen“ sind die Leistungen nach dem AsylbLG; diese umfassen die Auszahlungen an die Leistungsberechtigten bzw. den Wohnraum als Sachleistungen per Auszahlung an die Vermieter, Strom- und Gasversorger usw.

Zu den „sonstigen ordentlichen Aufwendungen“ gehören die Geschäftsaufwendungen für das eingesetzte Personal (Büromaterial, Reisekosten, usw. sog. Budget 50), Gerichtskosten und ähnliche Kosten (auch Dolmetschergebühren), Erstattungen an die Stadt Hildesheim (Weiterleitung der Kostenpauschale für Leistungsberechtigte AsylbLG, die im Stadtgebiet untergebracht sind), Erstattung an Stadt Hildesheim aus Finanzvertrag (Transferleistungen und Verwaltungskosten für Leistungsberechtigte AsylbLG im Stadtgebiet) und Erstattung an Sozialleistungsträger (KVN und KZVN für Krankenhandlungen nach § 4 AsylbLG )

2. *In welchem Umfang wird sich diese Unterdeckung durch Zuwendungen des Landes oder anderer Stellen mindern?*

In den o.g. Erträgen (Kostenerstattungen und Kostenumlagen) sind die jährlichen Pauschalbeträge enthalten, die vom Land nach § 4 AufnG gezahlt werden. (s. Antwort zu Ziff.1) Im Jahr 2023 werden hier die Fallpauschalen in Höhe von 12.100 € / Person für die Personen

gezahlt, die im Jahr 2022 im Leistungsbezug AsylbLG waren. Dazu gehörten im Zeitraum Februar – Mai auch die Flüchtlinge aus der Ukraine. Die Voraus- und Sonderzahlungen nach §4 a und § 4 b AufnG wurden im Haushaltsjahr 2022 verbucht. Für das lfd. Jahr 2023 sind keine weiteren Zuwendungen des Landes oder anderer Stellen angekündigt.

Die ausgewiesene Unterdeckung entsteht in Zeiten steigender Fallzahlen insbesondere durch den zeitlichen Versatz, der entsteht, weil die Kosten für die Personenzahl im Jahr 2023 geplant und gebucht werden und die Erstattungen des Landes als Erstattung für das abgelaufene Jahr (2022) erfolgt und damit für die Personenzahl des Vorjahres multipliziert mit der Fallpauschale für 2022 berechnet werden.

3. *Wer sind die unmittelbaren Empfänger der Transferaufwendungen ( 15.474.800 €)?*

Die Transferaufwendungen sind die Leistungen nach dem AsylbLG. Sie werden an die Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gezahlt. Die Wohnungskosten werden als Sachleistungen gewährt und daher direkt an die Vermieter bzw. Strom- und Gasversorger gezahlt.

4. *Für welche einzelnen Zwecke sind die „sonstigen ordentlichen Aufwendungen(9.449.400 €)?*

Siehe Antwort zu Ziff.1

5. *Wer sind die Empfänger dieser sonstigen Aufwendungen? – s. Antwort zu Ziff.1.*

6. *Sind in den o.a. Aufwendungen auch Aufwendungen für freiwillige Leistungen enthalten? Wenn ja welche?*

Nein, es handelt sich beim Produkt 313-001 um eine Pflichtaufgabe. Die Aufwendungen für freiwillige Leistungen sind im Produkt 111-027 Integration und Demokratie abgebildet. Zu den freiwilligen Leistungen im Produkt 111-027 verweise ich auf das Integrations- und Teilhabekonzept S. 17 ff, in dem die freiwilligen Leistungen ausführlich beschrieben sind.

[Migration und Integration \(landkreishildesheim.de\)](http://landkreishildesheim.de)

7. *Welche Aufwendungen bzw. Kosten hat der Landkreis 2022 und bisher in 2023 für welche Betreuungsmaßnahmen ( z.B. die Sprachförderung) von Anspruchsberechtigten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz aufgebracht, die nicht von Dritten übernommen werden?*

Für die Sprachförderung wurden weder in 2022 noch in 2023 Aufwendungen oder Kosten gezahlt. Auch hierzu verweise ich auf die Ausführungen im Integrations- und Teilhabekonzept S.18 ff. Die Sprachkursangebote werden von Dritten finanziert.

Die Betreuungsmaßnahmen sind im Integrations- und Teilhabekonzept S. 21 ff dargestellt.

Im Produkt 111-027 sind die Kosten für die Betreuung durch kommunale und regionale Integrationshelferinnen und helfer und die ergänzende Finanzierung der

Migrationsberatungsstellen ausgewiesen. Die Betreuungsangebote werden nicht nur von den Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG in Anspruch genommen, sondern auch von anderen Personen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf. Daher ist die gewünschte Kostendarstellung

„für Anspruchsberechtigte nach dem AsylBLG“ nicht möglich. Für diese Leistungen bzw. Maßnahmen werden keine Erstattungen Dritter vereinnahmt.

8. *Hat der Landkreis für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in 2022 und bisher in 2023 freiwillige Leistungen erbracht? Was waren das für Leistungen? Wo sind diese Kosten veranschlagt?*

s. Antwort zu Ziff.6 und Ziff.7 - die freiwilligen Leistungen sind im Integrations- und Teilhabekonzept ausführlich beschrieben, es sind insbesondere:  
die Beratungs- und Unterstützungsangebote der Kommunalen und regionalen Integrationshelferinnen und –helfer (gem. Förderrichtlinien); die Kofinanzierung der Beratungsangebote der Migrationsberatungsstellen bei Caritas, Diakonie, AWO und Asyl e.V. (gem. Förderrichtlinie); die Förderung der Ehrenamtlichen in der Flüchtlingsarbeit (gem. Förderrichtlinie) und von Einzelprojekten für die Gruppe der Geflüchteten (Teilhabeprojekte gem. Förderrichtlinie) sowie die Betreuung in den Gemeinschaftsunterkünften und Notunterkünften, die mit Asylbewerberinnen und Asylbewerbern belegt sind. Die Kosten sind im Produkt 111-027 dargestellt.

9. *Welche nicht gedeckte Kosten sind dafür in 2022 und in bisher in 2023 angefallen?*

Wie bereits zu Ziff.7 dargestellt, werden diese Angebote auch von anderen Personen mit Flucht- und Migrationsgeschichte in Anspruch genommen, daher ist eine Kostenzuordnung für den Personenkreis „Leistungsberechtigte nach dem AsylBLG“ nicht möglich. Die Aufwendungen sind im v.g. Produkt 111-027 zum jew. Haushaltjahr unter „Transferaufwendungen“ abgebildet. Für das Jahr 2023 sind 1.020.800 € ausgewiesen und für 2022 waren es 703.900 €.

10. *In welcher Höhe haben Gemeinden in 2022 und bisher in 2023 freiwillige Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erbracht?*

Die Frage kann nur von den Gemeinden beantwortet werden und müsste dort nachgefragt werden.

Die Beantwortung dieser Frage hat 5,5 Stunden in Anspruch genommen.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag



Knollmann